

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,  
d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7  
(Sonnt. bis 2 N.) angenommen  
in der Expedition: Johanna-Müller  
und Waisenhausstraße 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mittheilung: Theodor Probiß.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei  
unentgeltl. Beförderung des Handb.  
Durch die Königl. Post vierteljährlich  
25 Rgr. Einzelne Nummern  
1 Rgr.

Nr. 82.

Sonnabend, den 23. März

1861.

Dresden, den 23. März.

— Die erste Kammer hat heute das 1. Decret, die Regulirung des Elbstromes betreffend, beraten. Dieselbe ist den zustimmenden Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten und hat hierbei noch den Antrag an die Staatsregierung gerichtet, die Frage wegen einer angemessenen Erhöhung der Tariffätze für die Benutzung der Winterhäfen in Erwägung zu ziehen. Sodann hat dieselbe in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer die Ausschreibung der Brandversicherungsbeiträge in der bisherigen Höhe genehmigt. Schließlich wurden die aus dem stattgehabten Vereinigungsverfahren zwischen den beiderseitigen Deputationen hervorgegangenen, heute in der zweiten Kammer zur Berathung kommenden Vorschläge, zur Beseitigung der zwischen beiden Kammern bezüglich des Gewerbegesetzes noch obwaltenden Differenzen, sämmtlich angenommen.

— Die Zweite Kammer setzte gestern die Berathung des Budgets des Departements des Innern fort und erledigte die den Aufwand für Kreisdirectionen und Amtshauptmannschaften betreffenden Positionen 20 und 21.

— Sitzung der II. Kammer am 23. März Vorm. 10 Uhr.  
1) Mündlicher Vortrag über das, des Gewerbegesetzes wegen stattgefundene Vereinigungsverfahren. 2) Fortgesetzte Berathung über Abtheilung D. des Ausgabebudgets, das Ministerium des Innern betr.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Von den am gestrigen Tage stattgefundenen Einspruchsverhandlungen waren die zwei ersten von verschiedenem Interesse. Die Geschichte des ersten spielt in dem nahen Radeburg, deshalb war auch die dortige Gegend durch eine zahlreiche Zuhörerschaft repräsentirt. Der dortige Schmiedemeister Hr. Johann Gottlieb Behrischt sen. hatte nicht nur während der Zeit, in welcher er Mitglied der dortigen Stadtverordneten war, sich mehrfache Einsicht in die städtische Verwaltung verschafft und diese seiner individuellen Ansicht nach keineswegs in der erwünschten Ordnung gefunden, sondern war auch dadurch in besondere Kränkungen und Verluste gerathen, daß einer seiner nächsten Angehörigen in Folge vorgekommener Cassenungehörigkeiten zur Verantwortung gezogen worden war, wodurch jener nicht nur sein ganzes Vermögen verloren hatte, sondern auch mit genauer Noth dem Zuchthause entgangen war. Die Ursache von alledem maß aber Behrischt dem dasigen Bürgermeister Hrn. Zeidler bei, und sein gegen diesen entstandener Unwille machte sich zu verschiedenen Malen derartig Luft, daß er an öffentlichen Orten ungeschweht sich zu der Erklärung herbeiließ, der Bürgermeister habe die städtischen Cassen, mithin die ganze Stadt beschöden, sich sogar über ihn und sein Gebahren des Ausdrucks „Spießhube“ bediente. Bei der Oeffentlichkeit, welche Behrischt der Sache

gegeben, konnte der Herr Bürgermeister nicht anders, als gegen jenen wegen Beleidigung klagbar zu werden. Behrischt erbot sich nun zwar zum Beweise der Wahrheit, aber auf seine zwei bei der königl. Staatsanwaltschaft eingereichten Denunciationen folgte eine entschiedene Ablehnung der strafrechtlichen Verfolgung. Es wurde nunmehr von dem Gerichtsamt Radeburg wegen Verleumdung eine Geldbuße von 100 Thlr. verhängt, auch decretirt, daß das Erkenntniß nebst Entscheidungsgründen in dem betr. Amtsblatt veröffentlicht werden solle. Hiergegen erhob nun Behrischt Einspruch. Herr Adv. Fränzel führte in seiner Schutzrede des Weiteren aus, daß, wenn er wohl einsehe, sein Tuend werde nicht jeder Strafe entgehen, er doch für deren Zumessung eine andere Modalität beantragen müsse. Denn derselbe habe die als strafbar erkannten Aeußerungen nicht wider besseres Wissen gethan, und obgleich die königliche Staatsanwaltschaft die strafrechtliche Verfolgung abgelehnt, so gehe aus deren Rückäußerungen doch so viel hervor, daß sie Unordnungen in dem städtischen Rechnungswesen anerkenne. Das ihn zu den gethanen Aeußerungen leitende Motiv sei kein unlautes gewesen; denn er habe die Stadt vor künftigen Verlusten bewahren wollen. Erscheine schon deshalb die Strafe zu hoch gegriffen, so sei hierbei noch ferner zu berücksichtigen, daß Behrischt kein Crösus sei, eben so wenig wie Zeidler kein Kaiser des heil. römischen Reichs, wo es sich um ein Majestätsverbrechen handele. Der Gerichtshof erkannte dahin, daß die nur wegen Beleidigung, nicht aber wegen Verleumdung zu verhängen gewesene Strafe von 100 Thlr. auf 50 Thlr. herabzusetzen sei, im Uebrigen aber es aber bei der Entscheidung der ersten Instanz zu verbleiben habe. (Schluß folgt.)

— Gerichtsverhandlungen: Heute Sonnabend den 23. d. M. Vorm. 9 Uhr unter Ausschluß der Oeffentlichkeit Hauptverhandlung wider den vormaligen Victualienhändler Johann Heinrich Stiesel und Friederike Margarethe verheirathete Schneidermeister Kölle geborne Pfäfer von hier wegen Mithingung. Vors.: Gerichtsrath Einert

— Die Sparkasse des hiesigen Spar- und Vorschußvereins übertrifft sämmtliche städtische Sparkassen in Sachsen an Geschäftsumsatz, und sie kann diesen in vielfacher Beziehung als Muster dienen, theils wegen der Coulanz in der jederzeitigen Annahme von Einlagen, theils wegen der prompten Rückzahlung, die in der Regel sofort, ohne daß von den bedungenen Kündigungsfristen Gebrauch gemacht wird und ohne allen Abzug erfolgt, theils endlich, weil sie eine dem marktängigen Zinsfuß entsprechende Verzinsung, 4 Proc. vom Tage der Einlegung ab, gewährt. Die Sparkasse des Vorschußvereins hatte im verfloßenen Jahre 1,261,857 Thlr. Einnahme und 765,740 Thlr. Rückzahlungen. Die Mitgliederbeiträge sind jetzt